



Erinnerungen

Tirpitz, Alfred von

Leipzig, 1919

4. Das Hin und Her.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78304)

durch den Reichskanzler protestiert hatte, wurde abgelöst und durch Admiral z. D. von Holzendorff ersetzt. Admiral von Holzendorff war nach dem Kaisermanöver von 1912 in den Ruhestand getreten. Er hatte sich vor seiner Ernennung bei mehrfachen Gelegenheiten für den Standpunkt des Herrn von Bethmann ausgesprochen. Er erhielt die Anweisung, seinen Aufenthalt regelmäßig nicht im Hauptquartier, sondern in Berlin zu nehmen, wie sich dasselbe in jener Zeit auch für mich aus den Verhältnissen ergab.

4

Es wird von Wert sein, zu sehen, wie sich der Ubootskrieg vom Standpunkt der Flottenleitung entwickelte, welche, abgesehen von dem Mittelmeer, von Flandern und von der Ostsee, mit seiner Führung betraut war. Der damalige Chef des Stabes beim Flottenkommando hat mir hierüber folgende tabellarische Mitteilungen gemacht.

4. II. 15. Erklärung des Kriegsgebiets.

14. II. 15. Ersuchen aus zwingenden politischen Gründen, den entsandten Ubooten funkentelegraphischen Befehl zu geben, verläufig Schiffe mit neutralen Flaggen nicht anzugreifen. (Befehl war nach damaligem Stand der Uboots-Funkentelegraphie nicht ausführbar, da Boote schon weit weg waren. Im übrigen fuhr damals jedes Schiff unter neutraler Flagge.)

15. II. 15. Befehl aus dem Hauptquartier, U- und Handelskrieg gegen Neutrale nicht 18. Februar, sondern erst auf besonderen Ausführungsbefehl beginnen. Infolge dieses Befehls mußten die Boote der nächsten Ablösung zurückgehalten werden, also eine Pause eintreten.

18. II. 15. Für die dänische und schwedische Schiffahrt wird ein Streifen zwischen Lindesnäs und Lyne freigegeben, in dem nicht verseucht und versenkt werden darf.

20. II. 15. Ausführungsbefehl für Nordsee und englischen Kanal. Amerikanische und italienische Flagge soll auch in diesen Gebieten geschont werden. Ein freier, gesicherter Streifen für die Skandinavier nach England wird vorgesehen.

22. II. 15. Ausführungsbefehl für Westküste. Vorsicht gegen amerikanische und italienische Flagge besonders empfohlen.

7. III. 15. Der freie Streifen für Skandinavier wird aufgehoben, derselbe soll aber nicht durch Minen verseucht werden; er bleibt sachlich also fast ungefährdet.

30. III. 15. Der freie Streifen wird ganz aufgehoben.
2. IV. 15. Nach Verlust einiger Uboote durch Ubootsfallen: Sicherheit der Fahrt der eigenen Boote geht allen anderen Rücksichten voran. Auftauchen der Boote nicht mehr erforderlich.
18. IV. 15. Neue Warnung zur Schonung der Neutralen.
24. IV. 15. Desgleichen.
7. V. 15. „Lusitania“-Fall. In der Flotte als großer Erfolg angesehen. Englischer, also feindlicher Dampfer, dem keine der bisherigen Einschränkungen zustand, außerdem armiert. Kommandant ins Hauptquartier gerufen, vom Kabinettschef sehr ungnädig behandelt.
6. VI. 15. Befehl, keine großen Passagierdampfer anzugreifen, auch nicht feindliche.
26. VI. 15. Flottenchef schreibt an Admiralstab:
 „Meiner Ansicht nach, die von der ganzen Flotte geteilt wird, dürfen wir im Ubootskrieg keine Nachgiebigkeit zeigen. Gründe:
 1. Jedes Zurückweichen von der Kriegsgebietserklärung muß als politische Niederlage angesehen werden.
 2. Absicht der Kriegsgebietserklärung war, Englands Import und Export zu treffen, nicht Vernichtung bestimmter Schiffe. Schonung und Entschädigung der Neutralen für Versenkungen zieht Handel unter neutraler Flagge nach England geradezu groß.
 3. Nachgeben gibt der feindlichen Behauptung Nahrung, daß die beabsichtigte Kriegsführung barbarisch wäre.
 4. Nur energische Durchführung des Ubootskrieges verwandelt Vorzüge der insularen Lage Englands ins Gegenteil. Auch für Deutschlands künftige Entwicklung von ungeheurer Bedeutung. Zurückweichen gibt die Wirkung der Uwaffe gegen England aus der Hand.“
- Flottenchef bittet, seine Gründe persönlich gegenüber der politischen Leitung vertreten zu dürfen, da er Verantwortung für die Führung des Ukrieges von vornherein übernommen. Die persönliche Vertretung des Flottenchefs wird abgelehnt, dafür der Führer der Uboote und ein Ubootskommandant zur Auskunfterteilung zum Reichskanzler befohlen.
19. VIII. 15. „Arabie“-Fall. Graf Bernstorff erklärt in Amerika, Kommandant würde bestraft. (Ubootskommandanten werden erneut auf Innehaltung der befohlenen Beschränkungen hingewiesen.)
27. VIII. 15. Befehl, bis Lage klargestellt, keine weiteren Uboote zum Handelskrieg auszusenden.

30. VIII. 15. Befehl, bis auf weiteres auch keine kleinen Passagierdampfer ohne Warnung und Rettung der Besatzung zu versenken.
1. IX. 15. Flottenchef telegraphiert an Kabinettschef für den Kaiser, daß dieser Befehl nur mit äußerster Gefährdung der Uboote durchzuführen sei, die er nicht vertreten könne; stellt daher seine Stellung zur Verfügung. Antwort vom Kabinettschef, nach der Seine Majestät sich Einsprüche des Flottenchefs gegen Allerhöchsten Befehl verbitten müßte.
18. IX. 15. Gesamtlage erfordert, daß für nächste Wochen jede Möglichkeit für Verstöße gegen die Ausführungsvorschriften des Ubootskrieges vermieden würden. Daher Befehl, jede Art Ubootskrieg an Westküste und Kanal einzustellen, in der Nordsee nur Ubootskrieg nach Prisenordnung zu führen. Praktisch gänzlich Aufhören jeder Ubootsverwendung.

So weit die Eindrücke von der Flotte aus. Ordre, Kontreordre, Desordre!

Wenn man diese Befehle und Gegenbefehle mustert, die zum Teil unausführbar waren, und ferner den Umstand bedenkt, daß sie erst durch die verschiedenen Kommandos an die einzelnen Ubootskommandanten gelangten, so wird man verstehen können, welche Verwirrung und Erbitterung sich bei diesen herausbilden mußte durch das unaufhörliche und sich oft widersprechende Eingreifen der politischen Leitung und des Kabinetts. Eigene Latkraft, Auffassung der Kameraden und wohl auch diejenige der unmittelbaren Vorgesetzten drängten zur Leistung. Bestrafung und Kriegsgericht drohten den tapferen Ubootskommandanten, wenn sie die unklaren Befehle mißverstanden oder irgendwelche politischen Schwierigkeiten sich zeigten.

Wie anders hat England in ähnlichen Fragen der Seemacht verfahren! Seit Jahrhunderten gilt dort der Grundsatz, daß alle Handlungen der britischen Seeoffiziere nach außen gedeckt wurden, wenn sie nur energisch waren.

5

Im Dezember 1915 wurde zwar die österreichische Regierung, die im „Ancona“-Fall einen bemerkenswerten und wohlbegründeten Achtungserfolg über Wilson davongetragen hatte, durch das deutsche Auswärtige Amt zum Pater peccavi veranlaßt. Ungefähr gleichzeitig aber war in der Auffassung der deutschen Heeresleitung bezüglich des Ubootskrieges eine Änderung eingetreten. Die Armeefronten waren